

Merkblatt: Wichtige Hinweise zum GAV Holzbau und dem internationalen Lohnvergleich

Mit diesem Merkblatt wollen wir Ihnen die korrekte Umsetzung des GAV Holzbau bei Ihren Einsätzen in der Schweiz erleichtern und Ihnen dabei helfen, eine Sanktion gemäss Entsendege-setz zu vermeiden.

Arbeitszeit:

Das Führen eines Arbeitszeitraportes für jeden Mitarbeitenden ist in der Schweiz obligatorisch (Art. 73 Abs. 1 ArGV 1).

In der Arbeitszeit eingeschlossen ist die gesamte betriebliche Reisezeit bzw. Fahrzeit auf dem Gebiet der Schweiz (Art. 12 Abs. 1 GAV). Dies bedeutet, dass die Dauer der Hin- und Rückreise in der Schweiz und/oder der Übernachtungsmöglichkeit zur Baustelle als Arbeitszeit gilt. Es empfiehlt sich, die Fahrzeit in den Arbeitszeitraporten separat auszuweisen.

Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt 50 Stunden (Art. 17 Abs. 5 und Art 19 GAV). Wird diese überschritten, muss die Überzeit mit einem Zeitzuschlag von 25 % gutgeschrieben werden.

Zeitzuschläge im internationalen Lohnvergleich erfolgen des Weiteren bei folgenden Arbeitsein-sätzen:

- | | |
|------------------------------------------|-----------------------|
| - Samstagarbeit (bis 17.00 Uhr): | Zeitzuschlag von 25 % |
| - Abendarbeit (20.00 bis 23.00 Uhr): | Zeitzuschlag von 25 % |
| - Nachtarbeit (23.00 bis 06.00 Uhr): | Zeitzuschlag von 50 % |
| - Sonntagsarbeit (ab Samstag 17.00 Uhr): | Zeitzuschlag von 50 % |
| - Feiertage (von 00.00 bis 24.00 Uhr): | Zeitzuschlag von 50 % |

Vorgabezeiten:

Vorgabezeiten gelten nicht als Arbeitszeitraporte. In den Arbeitszeitraporten muss die tat-sächliche Präsenzzeit der Mitarbeitenden rapportiert werden.

Kompensation von Überstunden bzw. Mehrstunden:

Die Kompensation von in der Schweiz geleisteten Überstunden bzw. Mehrstunden im Heimat-land wird von der SPBH nicht anerkannt. Dies bedeutet, dass alle in der Schweiz geleisteten Ar-bitsstunden den Mitarbeitenden auszubezahlen sind.

Mindestlohn:

Die aktuell gültigen Mindestlöhne finden Sie unter:

http://www.gav-holzbau.ch/d/service/dokumente/gav_dokumente.php

Eine Berechnung der aktuellen Mindestlöhne ist unter folgendem Link möglich:

http://www.entsendung.admin.ch/app/lohn_berechnen?navId=lohn_berechnen

Bitte beachten Sie, dass die Mindestlöhne einmal jährlich zwischen den Sozialpartnern (Ge-workschaften und Arbeitgeberverbände) neu ausgehandelt werden. Wir empfehlen Ihnen, diese Lohnentwicklung (Zusatzvereinbarungen zum GAV Holzbau) zu berücksichtigen.

Spesen (Auslöse/Diäten):

Werden die Mitarbeitenden auf auswärtige Arbeitsorte versetzt, sind ihnen die erforderlichen Aufwendungen wie Verpflegung (Morgen-, Mittag- und Nachtessen) und Übernachtung zu ver-güten (Art. 34 Abs. 1 GAV).

Dabei sind aktuell (gemäss GAV-Anhang 4) mindestens folgende Lohnzulagen zu gewähren:

Morgenessen	CHF	10.-
Mittagessen	CHF	18.-
Abendessen	CHF	18.-
Übernachtung	CHF	75.-
Tagespauschale	CHF	121.-

Erfahrungsjahre in der jeweiligen Funktion:

Als Erfahrungsjahre gelten Jahre, in denen der Mitarbeitende mindestens 1'000 Arbeitsstunden pro Jahr leistet. Dies gilt unabhängig eines Stellenwechsels des Mitarbeitenden. Zu beachten ist, dass die Erfahrungsjahre pro Kalenderjahr berechnet werden und nicht unter dem Jahr.

Branchenverwandte Berufe:

Branchenverwandte Berufe mit gleichwertigen Ausbildungsgängen und gleichwertigen Ausbildungsabschlüssen werden den Mitarbeiterkategorien der Holzbaubranche gleichgesetzt. Dies gilt insbesondere für das Berufsbild „Schreiner“ und „Dachdecker“. Diese sind somit mindestens als „Facharbeiter/Zimmermann“ einzustufen.

Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber:

Sozialversicherungsbeiträge, die der Arbeitgeber leistet und insbesondere der vom Arbeitgeber entrichtete Anteil an die Krankenversicherungsprämien werden bei der Berechnung des internationalen Lohnvergleichs nicht berücksichtigt. Siehe Weisung „Vorgehen zum internationalen Lohnvergleich“ des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) vom 11.11.2008.

Bestandteile des massgebenden Lohnes bei der Berechnung des Lohnvergleichs:

Effektiv bezahlter Lohn (Ist-Seite)	In der Schweiz geschuldeter Lohn (Soll-Seite)
Stundenlohn im Heimatland €	Stundenlohn CH
+ Vermögenswirksame Leistungen	
+ Ferienlohn	+ Ferienlohn
+ Feiertagsentschädigung	+ Feiertagsentschädigung
+ 13. und 14 Monatslohn bzw. Urlaubs- und Weihnachtsgeld	+ 13. Monatslohn
+ lohnrelevante Entsendezulage	
+ Entsendeentschädigungen, die die effektiven Auslagen übersteigen *	+ Spesen

* Übersteigt der tatsächlich ausbezahlte Betrag der Auslöße (Diäten) für den Einsatz in der Schweiz die zu entrichtenden Spesen nach GAV Holzbau (siehe oben), wird dieser Betrag im Lohnvergleich berücksichtigt.

Wechselkurs:

Unter folgendem Link der Eidgenössischen Steuerverwaltung werden monatlich die Durchschnittswechselkurse veröffentlicht:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/dienstleistungen/fremdwaehrungskurse/monatsmittelkurse/aktueller-monatsmittelkurs.html>

Nützliche Links:

<http://www.gav-holzbau.ch>

<http://www.entsendung.admin.ch>

Zögern Sie nicht, uns bei allfälligen Fragen zur Einhaltung des allgemeinverbindlich erklärten GAV Holzbau zu kontaktieren.

Verantwortliche Juristin:



lic. iur. Nora Picchi

Tel.: +41 44 360 37 77

Mail: n.picchi@spbh.ch